



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 03

Blankenburg, 31. März 2017

Nummer: 02

Inhalt

A. Satzungen

- 6. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (Verbandssatzung)
- 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsgremien des TAZV Vorharz
- 4. Änderung des Regelwerkes Wasserversorgung, Entgeltregelungen (EGELT-WAV)

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

..

S E C H S T E S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

- Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); in Verbindung mit § 8 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 28.03.2017 die folgende sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28.11.2014 beschlossen:

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung wird wie folgt geändert:

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung per Email unter Hinweis auf die Bereitstellung der Tagesordnung zur Sitzung und der dazugehörigen Unterlagen im entsprechenden Informationssystem oder schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Der Tagesordnung sind die dazugehörigen Sitzungsunterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, die kurz zu begründen sind, beizufügen. Die Sitzungsunterlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden; sie sollen den Vertretern der Verbandsmitglieder jedoch spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Mit der Einladung per Email sowie der Bereitstellung der Unterlagen im Gremieninformationssystem gelten die Einladung und die Unterlagen als zugestellt. Von der Bereitstellung von Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung (per Email oder ggf. per Post) und der Sitzungstag mitgerechnet werden. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung formlos ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Gründe für die Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes sind in der Sitzung darzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem sofort einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gehindert, an einer Verbandsversammlung teilzu-

nehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsstelle sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen, so dass der Stellvertreter an Stelle des Vertreters an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.

- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, im nächsten öffentlichen Teil der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Niederschriften haben mindestens das Folgende zu enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 3. die Tagesordnung der Sitzung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind vom Verband in der örtlichen Tagespresse, also der Volksstimme (Ausgaben für die Altkreise Halberstadt und Wernigerode sowie den Landkreis Börde) bzw. der Mitteldeutschen Zeitung (Altkreis Quedlinburg), öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann bei Einberufungen gemäß Abs. (2) Satz 2 abgesehen werden.

§ 12 Sitzung des Verbandsausschusses wird wie folgt geändert:

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung einzuberufen, sofern die Geschäftslage es erfordert oder er dies für zweckmäßig erachtet. Der Verbandsausschuss ist mindestens

einmal im Jahr einzuberufen; er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies drei Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung (per Email oder ggf. per Post) und der Sitzungstag mitgerechnet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 zu den Bedingungen der Einberufung von Sitzungen, zur Leitung und zur Öffentlichkeit von Sitzungen sowie zur Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse und zu den Niederschriften und Bekanntmachungen von Sitzungen in entsprechender Weise.

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, 28.03.2017

gez. Ballhausen
(H. Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

1. ÄNDERUNG DER **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERBANDSGREMIEN** **DES TRINK- UND ABWASSERZWECKVERBANDES** **VORHARZ**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.03.2017 die folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Verbandsorgane des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz vom 06.05.2015 beschlossen:

Abschnitt I. Sitzung der Verbandsversammlung § 1 Einberufung und Einladung wird wie folgt geändert:

§ 1 **Einberufung und Einladung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung ein. Für die Einberufung bzw. Einladung gelten die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes und der Verbandssatzung.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung per Email oder schriftlichen Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (3) In der Einladung per Email sind die Zeit und der Ort der Sitzung sowie der Hinweis auf die Bereitstellung der Tagesordnung zur Sitzung und der dazugehörigen Unterlagen im entsprechenden Informationssystem anzugeben. Erfolgt die Einladung schriftlich, sind mit ihr Zeit und Ort der Sitzung bekanntzugeben sowie die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen beizufügen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Verbandssatzung.

(§ 53 Abs. 3-5 KVG LSA)

Abschnitt II. Verfahren im Verbandsausschuss § 20 Verfahren im Verbandsausschuss wird wie folgt geändert:

**§ 20
Verfahren im Verbandsausschuss**

- (1) Auf die Verfahren im Verbandsausschuss finden grundsätzlich die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder in dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen werden soll, erhalten fristgerecht eine Einladung (elektronisch oder ggf. per Post) zu der Sitzung sowie die den Antrag betreffende Beschlussvorlage.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 28.03.2017 in Kraft.

Blankenburg, 28.03.2017

gez. Noll
(Hanns-Michael Noll)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**4. Änderung der
Artikelsatzung des TAZV Vorharz zur
Neufassung REGELWERK WASSERVERSORGUNG**

bestehend aus:

- der Wasserversorgungssatzung (SATZ-WAV) (Artikel 1)
- den Ergänzenden Bestimmungen zur AVB-Wasser-V (EBEST-WAV) (Artikel 2)
- den Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) (Artikel 3)

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 28.03.2017 die folgende 4. Änderung des Regelwerkes Wasserversorgung (Neufassung vom 04.11.2015) beschlossen:

Artikel 3 – ENTGELTREGELUNGEN für die Versorgung mit Wasser und die sonstigen damit verbundenen Lieferungen und Leistungen im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz - Entgeltregelungen Wasser (EGELT-WAV) -

Artikel 3 – Nummer 8 wird wie folgt geändert:

8. Entgelte für Standrohre (gem. Ziff. 15 EBEST_WAV)
- 8.2 Bereitstellungspauschale für ein Standrohr 43,00 €

Artikel 3 – Nummer 10 wird wie folgt geändert:

10. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, zeitweilige Absperrung (gem. Ziff. 17 und 19 EBEST_WAV)
- 10.5 Pauschale Fahrtkosten gem. Standardleistungsentgelten (s. Ziff. 11.1)

Artikel 3 – Nummer 11 wird wie folgt geändert:

11. Standardleistungsentgelte
- 11.1 Anfahrtspauschale 32,00 €

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 31.03.2017

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de